OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-412649/3/DM

Datum:
Linz, 24. Juli 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der H C, vertreten durch Rechtsanwalt x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23.1.2018, GZ: GSpG-02-2018-BSchl, betreffend eine Betriebsschließung nach dem Glücksspielgesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 23.1.2018, GZ: GSpG-02-2018-BSchl, erließ die Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) über die am 11.1.2018 mündlich verfügte teilweise Schließung des Lokals „H C“ folgenden Spruch: *"Es wird die am 11.02.2018 um 16:10 Uhr, mündlich verfügte teilweise Schließung des Betriebes mit der Bezeichnung ‚H C' in x, x Platz x mit Wirkung ab 11.1.2018 verfügt.* [Hervorhebungen nicht übernommen]*“* Als Rechtsgrundlage führte die belangte Behörde die Bestimmung des § 56a GSpG an.

Dieser Bescheid wurde an „Firma H C, z.H. B I, x Platz x, x“ adressiert und mit 26.1.2018 zugestellt.

I.2. Gegen diesen Bescheid wurde von der Beschwerdeführerin „H C“ mit Schriftsatz vom 20.2.2018 (bei der belangten Behörde eingelangt am 21.2.2018) Beschwerde erhoben.

I.3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 27.2.2018 (eingelangt am 28.2.2018) zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

II.1. Am 11.1.2018 führten Organe der Finanzpolizei eine Kontrolle nach dem Glücksspielgesetz im Lokal mit der Bezeichnung „H C“ in x, x Platz x, durch. Dabei wurden acht Glücksspielgeräte betriebsbereit vorgefunden und vorläufig beschlagnahmt. Im Rahmen dieser Kontrolle wurde die teilweise Betriebsschließung (zunächst mündlich) verfügt und mit Aktenvermerk dokumentiert.

II.2. Betreiber bzw. Inhaber des Lokals „H C“ war zum Zeitpunkt der finanzpolizeilichen Kontrolle bzw. der Betriebsschließung durch die belangte Behörde mit 11.1.2018 Herr B I.

II.3. Der angefochtene Bescheid wurde an das Lokal „H C, z.H. B I“ adressiert und mit 26.1.2018 zugestellt.

II.4. Die Einschau in den vorgelegten Akt hat ergeben, dass es sich bei dem von der belangten Behörde so bezeichneten Lokal „H C“ um das Lokal selbst bzw. lediglich um dessen Bezeichnung handelt.

III. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und Einholung eines Firmenbuchauszuges (ON 2). Die entscheidungswesentlichen Feststellungen ergeben sich daraus widerspruchsfrei.

IV. Rechtliche Beurteilung:

Da die Bescheidbeschwerde vom Lokal mit der Bezeichnung „H C“ erhoben wurde, ist zu prüfen, ob die Beschwerde zulässig war. Rechts- und Handlungsfähigkeit kommt in der österreichischen Rechtsordnung ausschließlich natürlichen und/oder juristischen Personen zu. Beim „H C“ handelt es sich weder um eine natürliche Person noch um eine juristische Person, wie auch eine Firmenbuchabfrage ergeben hat.

Demnach fehlt es dem „H C“ mangels Rechts- und Handlungsfähigkeit an der Parteistellung. Auch kann das beschwerdeführende Lokal „H C“ als „Nichtperson“ naturgemäß nicht in ihren (eben nicht bestehenden) Rechten verletzt sein.

Im Ergebnis war somit die Beschwerde mangels Zulässigkeit infolge fehlender Parteistellung zurückzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die ggst. Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Entscheidung steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Unzulässigkeit von Beschwerden infolge fehlender Parteistellung, die auch durch die Zustellung von Bescheiden nicht begründet wird.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter